JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 15. DEZEMBER 1933 UM 3 UHR

IN DER KLEINEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

HANS WILHELM SPIEGEL

OPPONENTEN:

Herr Fakultätsassistent Dr. Mauve
Herr cand. jur. Springer
Herr Referendar Dr. Toeche Mittler

BUCHDRUCKEREI FERD. STEINHARDT & CIE, MANNHEIM, Q 7, 24

103

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. In entsprechender Anwendung des § 2033 Abs. 1 BGB. kann ein gesetzlicher Erbe einem anderen gesetzlichen Erben seinen Erbteil bereits bei Lebzeiten des Erblassers übertragen.
2. Die Aufrechnung ist lediglich ein Schuldtilgungsakt.
3. Der Klageverzicht hat keinerlei materiellrechtliche Wirkung.
4. Im Steuerrecht ist ein besonderer Begriff der Rechtsfähigkeit erforderlich.
5. Bewirkt ein Arbeitnehmer seine Anstellung dadurch, daß er gegen ein unter dem Tariflohn liegendes Entgelt zu arbeiten verspricht, so begeht er keinen Betrug, wenn er vorhat, später den vollen Tariflohn zu fordern, und sein Vorhaben ausführt.